

Das StGB enthält zwar den Begriff des Grades der Schuld, definiert ihn aber nicht. Mit der Aufnahme dieses Begriffes wird zunächst die bürgerlich-idealistische Konzeption zurückgewiesen, nach der man zwar „Schuld“ hat oder nicht, nach der aber jede weitere Differenzierung unmöglich ist, weil es sich hier um ein „ethisches Prinzip“ oder eine „Idee“ handle, die sich jeder weiteren Gradierung oder Abstufung entzöge. Für das sozialistische Strafrecht ist die Schuld keine nebulöse Idee, sondern ein real existierendes, subjektives sozial-negatives Verhältnis des Täters zu den gesellschaftlichen und rechtlichen Verhaltensanforderungen. Diese spezifische subjektiv-negative Beziehung weist in sich selbst Abstufungen auf, die nicht in sie „hineingelegt“ werden, sondern in ihr selbst enthalten sind. Der Grad des Verschuldens kann und *muß festgestellt* werden. Es geht folglich auch hier nicht darum, daß lediglich ein erhöhter oder verminderter „Vorwurf“ erhoben wird. Die Kriterien der Schuldgradierung dürfen deshalb auch nicht in einer mehr oder minder großen „Entrüstung“ oder einem mehr oder minder mitfühlendem „Verständnis“ über bzw. für den Täter gesucht werden. *Der Grad der Schuld ergibt sich vielmehr immer aus nachweisbaren objektiven und subjektiven Tatsachen.*

Das StGB beschränkt sich bezüglich des Grades der Schuld auf methodische Hinweise in § 5 Abs. 2 StGB. Es legt fest, daß der Grad der Schuld aus objektiven und subjektiven Tatsachen abzuleiten ist. Eine Unterteilung der Schuld etwa in einen „schweren“, „mittleren“ und „geringen“ Grad findet man im Strafgesetzbuch nicht. Abgesehen davon, daß eine solche Einteilung zum mechanischen Denken verführen würde, bliebe sie auch nichtssagend, weil diese Abstraktionsstufen sich wiederum über alle im sozialistischen Strafrecht erfaßten Straftaten erstrecken und zugleich alle nur denkbaren Variationen dieser Straftaten erfassen müßten.

Der Grad des Verschuldens ist von einer Fülle von objektiven und subjektiven Faktoren abhängig, die von Deliktsgruppe zu Deliktsgruppe und innerhalb dieser von Fall zu Fall unterschiedlich sind. Die Bestimmung des Grades des Verschuldens kann aber nicht durch eine einfache Summierung der festgestellten negativen und positiven Faktoren erfolgen. Es ist vielmehr zu beachten, daß diese festgestellten Faktoren einen ganzen Komplex wechselwirkender Bedingungen darstellen, die insgesamt die Straftat ausmachen. *Bei der Feststellung des Grades der Schuld kommt es unter Berücksichtigung aller dieser einzelnen Faktoren darauf an, das Ausmaß an Verantwortungslosigkeit des Handelns zu bestimmen, das dann bei der Festlegung von Art und Umfang der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit seinerseits Berücksichtigung findet.*

Bei der Bestimmung des Grades der Schuld kann es auch nicht genügen, die einzelnen Faktoren zueinander in Beziehung zu setzen. Ausgehend vom Wesen der Schuld als einer subjektiven sozial-negativen Beziehung des Täters zu den gesellschaftlichen Anforderungen ist daher stets auch die gesellschaftliche Situation zu beachten, in der die Tat schuldhaft begangen wurde. Die Bestimmung des Grades der Schuld darf nie rein quantitativ gesehen werden, sondern muß notwendig auch als Bestimmung der sozial-negativen Qualität des Verschuldens erkannt werden. Dies aber verlangt, nicht nur die allgemeine soziale Bedeutung der verletzten Rechtsnormen, sondern auch die konkrete soziale Bedeutung der